

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 365 - 367

Umfang und Wirksamkeit der s.g. clausula privatoria im  
Testamente

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



war und dem Kläger schon damals nicht entgehen konnte, daß er wegen des Werthersages der Thiere, sowie wegen der verordnungsmäßig vorzunehmenden Veränderungen am Pferdestalle und dem Pferdegeschirre Schadensersatzansprüche geltend zu machen habe.

Die Ungewißheit des Gesamtschadensbetrages bezüglich einiger Posten enthob den Kläger nicht, wenigstens die Schadensersatzverpflichtung des Gegners innerhalb der gesetzlichen Frist feststellen zu lassen, indem einerseits die spätere Liquidirung des Quantum nach Maßgabe der Umstände vorbehalten werden konnte (vgl. das oberstrichterliche Erkenntniß vom 16. Dez. 1854 in den Bl. f. N. N. Bd. XX S. 366) und andererseits nicht gestattet werden darf, die zur Entscheidung der Schadensersatzverbindlichkeit in quanto nothwendige Vorfrage über die Gewährschaft und die Ersatzpflicht wegen der Ausmittlung des Entschädigungsquantums erst lange nach Ablauf der vorgezeichneten Klagfristen verhandeln und entscheiden zu lassen.

DABErf. v. 30. Sept. 1863 N. Nr. 1244<sup>62/63</sup>.  
77.

### 3.

Umfang und Wirksamkeit der s. g. clausula privatoria im Testamente.

Die Wittve J. von G. errichtete im Jahre 1861 ein Testament, worin sie bei dem Mangel leiblicher Kinder ihre Adoptivtochter zur Haupterin einsetzte und bedeutende Legate auch an Verwandte ihres im Jahre 1849 verstorbenen Ehemannes aussetzte. — Im Testamente kam vor, daß Vermögen sei reines Eigenthum der Erblasserin und stamme



in keiner Weise vom Ehemanne her, woran die Hoffnung, daß die Legatäre mit dem ihnen Zugewandten zufrieden sein werden, und die Bestimmung geknüpft war, daß „unzufriedene und zanksüchtige Erben ausgeschlossen sein“ — und die ihnen zugesprochenen Theile dem Armenfonde in G. zufallen sollen.

Das Testament wurde allseitig, auch von M., einem Verwandten des Ehemannes, anerkannt und von ihm die auf Entrichtung des ihm bestimmten Legates geklagt. Da er aber behauptet hatte, unter der Verlassenschaft der Wittve J. befinde sich auch ein zur Verlassenschaft des vorverstorbenen Ehemannes der Testatrix gehöriger Errungenschaftsantheil, und deswegen gegen die Erbin auch auf Vorlage von Urkunden und auf eidliche Spezifikation des Rücklasses der Wittve J. geklagt hatte, so setzte die Erbin der Klage auf Entrichtung des Legates die Einrede entgegen, M. habe durch die andere Klage dem letzten Willen zuwider gehandelt und dadurch den Anspruch auf das Legat verloren.

In den Entscheidungsgründen des in der Sache ergangenen oberstrichterlichen Erkenntnisses wird über die Bedeutung jener testamentarischen Bestimmung gesagt:

„Ein Testator ist allerdings befugt, den von ihm letztwillig bedachten Personen eine Handlung oder Unterlassung bei Vermeidung des Verlustes des ihnen letztwillig Zugedachten zur Auflage zu machen, und läßt sich eine solche Befugniß nicht auf den Fall beschränken, daß nur Angriffe auf den Rechtsbestand des Testamentes als solchen unterlassen werden sollen. Es wäre daher in dem vorliegenden Falle die Testatrix unzweifelhaft befugt gewesen, den von ihr mit Legaten bedachten Personen die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund angeblich nicht vollständig vollzogener Auslieferung des



Vermögens ihres vorverstorbenen Ehemannes zu untersagen. Hiemit hätte sie nämlich nicht ein absolutes Verbot der Erhebung solcher Ansprüche erlassen, wozu sie allerdings nicht befugt war, ebensowenig aber etwas Unmögliches verlangt, da es sich hiebei nicht um die Aufdrängung einer vielleicht irrigen Ansicht der Testatrix über ihren Vermögensbestand, sondern um eine rein äußerliche Thatsache handeln würde und der also Bedachte immer noch nach eigenem Ermessen wählen könnte, ob er das ihm letztwillig Zugedachte trotz jener beschränkenden Auflage annehmen oder mit Verzicht auf dasselbe in der Geltendmachung seiner sonstigen Ansprüche ungehindert bleiben wolle.“ —

Sodann ist ausgeführt, daß dergleichen Strafbestimmungen strengstens zu interpretiren seien, daß aber bei der Allgemeinheit und Unbestimmtheit der fraglichen Testamentsanordnung sehr zweifelhaft bleibe, ob der Legatar dem, was die Erblasserin wirklich verbieten wollte, zuwidergehandelt habe. Dabei ist weiter ausgeführt:

„Dieser Mangel einer genaueren Präzisierung der unter jene Klausel fallenden Handlungen läßt sich auch nicht durch Anwendung allgemeiner Interpretationsregeln heilen. Denn er beruht nicht auf dem ungenauen oder mangelhaften Ausdrucke eines in seinen Beweggründen und Endzwecken unzweifelhaft vorliegenden Gedankens der Erblasserin; vielmehr führt die Unbestimmtheit und das Schwankende in dem betreffenden Passus des Testamentes von selbst auf die Vermuthung hin, daß die Erblasserin sich der Fälle, welche unter ihre Strafbestimmung zu subsumiren seien, selbst nicht vollkommen klar bewußt war. Es kann aber nicht Aufgabe der richterlichen Interpretation sein, einen nicht zur vollständigen Existenz gelangten Entschluß der Erblasserin zu ergänzen und auf diese Weise an die Stelle des